

Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Fürst

und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1176 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird (1221 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem obenstehenden Bericht angeschlossene Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

1a. § 5 Abs. 1a lautet:

„(1a) Niemand darf mittels Zwangs- oder Beugestrafen zu Duldungen, Unterlassungen und unvertretbaren Handlungen in Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfpflicht verpflichtet werden.“

Begründung:

Seit Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 sehen sich die Österreicherinnen und Österreicher mit Einschränkungen ihrer Grund- und Freiheitsrechte konfrontiert: Lockdowns, Ausgangssperren, Demonstrationsverbote, Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Zutrittsbeschränkungen, Testpflicht und bereits heute eine mehr als nur indirekte Impfpflicht sind jene Instrumente, die von der Bundesregierung seit nunmehr beinahe zwei Jahren in Stellung gebracht werden, um das Land – eigenen Angaben zufolge – sicher durch die Pandemie zu bringen.

Das Ergebnis sieht leider anders aus: Die Maßnahmen im Vorjahr hatten einen beinahe irreparablen Schaden für die Wirtschaft des Landes zur Folge. Die Zahl der Menschen in Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit stieg auf knapp eine Million an. Firmenpleiten und zerstörte Existenz von Klein- und Mittelunternehmern standen an der Tagesordnung. Gesundheitliche Kollateralschäden und ein rasanter Anstieg an

Patienten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund von Heimunterricht und Lockdown sind die Folge der Corona-Politik der türkis-grünen Bundesregierung, die trotz alledem immer noch behauptet, dass Österreich „besser durch die Corona-Pandemie“ gekommen sei als viele andere Länder.

Ebenso behauptet die Bundesregierung, dass mit dem angekündigten Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 keine Beugehaft einhergehen würde:

- „Es wird keine Beugehaft geben für Menschen, die sich nicht impfen lassen.“¹ – Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein (Grüne) am 6.12.2021
- „[...] zur Beugehaft: Das ist ausgeschlossen. Das wird ausgeschlossen bleiben.“² – Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) am 7.12.2021

Im Gesetzesentwurf des Ministerialentwurfs betreffend ein Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG)³, welcher dem Nationalrat am 9.12.2021 zugeleitet wurde, wurden Beugestrafen jedoch entgegen der vorangegangenen Beteuerungen nicht dezidiert ausgeschlossen.

Das Verfahren der Rechtsverwirklichung (Vollziehung) ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass es in einer gewissen Stufenfolge abläuft und letztlich in einem Zwangsakt münden kann. Typischerweise ergeht aufgrund einer generellen Norm, z. B. dem COVID-19-Impfpflichtgesetz, eine individuelle Norm, z. B. eine Strafverfügung gem. § 8 Entwurf-COVID-19-IG. Wird gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben, leitet die Behörde ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein, welches mit einem Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) endet. Wird ein solches Straferkenntnis – eine individuelle Norm mit festgelegter Verpflichtung – nicht befolgt, ist sie zwangsweise durch behördliche Organe in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Bescheid wird vollstreckt.

Zwar heißt es in § 1 (3): „Die Schutzimpfung darf nicht durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden“, die Anwendbarkeit des § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz und somit auch der Beugehaft wird damit jedoch keineswegs ausgeschlossen. Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ist im Entwurf

¹ <https://kurier.at/politik/inland/mueckstein-schliesst-beugehaft-fuer-ungeimpfte-aus/401832097>

² <https://tvthek.orf.at/profile/Report/11523134/Report/14115993>, ab 39:04

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00164/index.shtml

zum COVID-19-IG schlichtweg nicht vorgesehen, sondern ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren. Vollstreckungshandlungen, die aufgrund einer Vollstreckungsverfügung in Folge eines Straferkenntnisses gesetzt werden, stellen keine Akte der ausgeschlossenen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Solche lägen nur vor, wenn auf Grund einer generellen Norm, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, die zwangsweise Herbeiführung eines normgerechten Zustandes erfolgen würde. Beim Strafverfahren gegen ungeimpfte Österreicherinnen und Österreicher gem. § 8 Entwurf-COVID-19-Impfpflichtgesetz iVm §§ 48 und 49 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) ist die Beugehaft – entgegen der Beteuerungen der Bundesminister Mückstein und Edtstadler – zulässig.

Zwar wird in den Erläuterungen festgehalten: „Die Durchführung einer Schutzimpfung gegen COVID-19 kann auch nicht im Wege einer ‚Beugestrafe‘ erzwungen werden“; im Gesetzentwurf des Ministerialentwurfs betreffend dem Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz) fehlt jedoch eine Norm, auf die sich dieser erläuternde Satz beziehen könnte. Wie zu Beginn der Pandemie steht der Vorwurf von Fake Laws⁴ im Raum, denn abermals werden Regierungswünsche als bald geltendes Recht hingestellt.

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each with a name and party affiliation written below it:

- A signature that appears to be "SPÖ" followed by "(Sozialdemokratisch)"
- A signature that appears to be "FPOE" followed by "(Freiheitlich)"
- A signature that appears to be "ÖVP" followed by "(Konservativ)"
- A signature that appears to be "BZÖ" followed by "(Bürgerlich)"

⁴ <https://www.diepresse.com/5802439/fake-laws-regierungswunsche-als-geltendes-recht-hingestellt>

